

144/35

1698 März 16.

A

"DANKSSAGUNG FÜR [DEN] H VETERN GROSSWEIBEL [VON STADT UND AMT ZUG] JOHAN JACOB MÜLLER SE. DEN ... 1698"

"Navigat qui vivit, Welcher Lebt ist in Einer schiffart begriffen, wie der Weltweise [Lucius Annaeus] **Seneca** redt dem Stimet bey Justus **Lipsius**

Sicut qui in navi sunt dormientes et Vigilantes vehuntur cum sensu et sine Sensu, Sic nos ad mortem provehimur sic nos eo ad mortem provehimur et aliquando mergimur velut tempestate."

Vom Ammann von Stadt und Amt Zug, **Beat Kaspar** Zurlauben
AH 144, 52 - Blatt 52^v leer

144/35A

[1724 August]

A

NOTIZEN [DES TAGSATZUNGSGESANDTEN VON STADT UND AMT ZUG?, JOSEF ANTON ADELRIK SCHÖN¹, ZUR JAHRRECHNUNG DER IN LUGANO UND MENDRISIO REG. XII ORTE - XIII AUSG. AP - IN LUGANO]

EA VII 1, 267 (Nr. 225)

"...²

stellende, ob nit wohl gethan wäre dass zu dessen obhaltung bey formierung der Jnstructionen [so u.a. auch von Stadt und Amt Zug] die hoch Geehrte H.^{rn} Eheren Gesandten allezeit Erinneret wurden.

6.to "ist nicht in dem abscheid begriffen"

"Betreffend dess Alexander Maderny [=Maderni] Von Codolago [=Capolago in der Vogtei Mendrisio] ratione erkenten abzugs von der seiner tochter [NN Maderni] auff dass Meylandische gegebenen heimsteür. Jst Es bey den Mehreren, MHH^{ren} gleichförmige Ertheilten Orthsstimmen Zu favor Ermelten Maderny gebliben und Ein richtigkeit Erreicht.³

7.mo "ist nicht in dem abscheid begriffen"

"Betreffend ... [den 1721 erfolgten] ... kauff des Schloss[es] Mau[en]see⁴ in dem Lucerner Gebiet ligend, durch H.^{rn} statthalter [von Lugano, Giovanni Battista] Riva ob selbiger von dem auss dem land Extrahierten geldt der abzug bezahlen solle. Jst Ess durch

Fünff Orthsstimmen und bewilligung der Mehreren anderen Hr.^{re} Eheren Gesandten bey dem Jnhalt der MHH.^{re} Ertheilten Orthsstimm zu favor H.^r Riva gebliben.⁵

8.^{mo} Des Priesters **Catenazzi** respectlose auff=führung wider die Obrigkeitliche Arrest und befelch betreffend Der Meherere theil unser Gnädigen Hr.^{ren} Und Oberen lasset bey des priesters catenazzi beschehenen abstraffung und von selbigem gegebner Satisfaction lauth eingelangtem berichts von H.^{rn} Landtvogt Zu Mendris [Johann Peter **Zwicky**] Ess bewenden, wie dan dass meherere disses geschäft halber auss den [Jahrrechnungs-]Abscheiden [von Lugano] de Annis 1722⁶ und 1723⁷ zu ersehen, anbey ist von unseren Hochgeehrten H.^{re} Collega H.^r Landtamman [Gilg Christoph] **schorno**, so in dem Syndicato [=Jahrrechnung vom August] A.^o 1722⁸ auch Eheren Gesandter [von Schwyz] gewesen, ein solche information über disse sach damahlige verloffeneheit unss Erstattet worden, dass darauss dermahl gefassete misverstand Ersehen und wegen des in fer[n]drigen abscheidt enthaltenen ledsten Punctens unser Landschreiber [von Lugano, Karl Franz Moritz von **Beroldingen**] wohl Entschuldiget worden, Massen Er durch dess Podagran aussert stand gesetz, die federen Zu führen in dem A.^o 1722 gehaltenen Syndicat⁹ daher verpflichtet worden Ein gehilff schreiber zu ernennen, welcher des Hr.^{re} Landschreiber anordnung misverstanden, und ahn statt der H.^{ren} Eheren Gesandten loblich Cathol. Orthen auffgetragenen befelch wegen des priesters Catenazzis bestrafung an H.^{ren} Bischoffen von Como [Giuseppe **Olgiati**] zuschreiben ad Notam zu nemmen, ihn den project des abscheidtss Einverleibet hat.

9.^{no} "ist nicht in dem abscheid begriffen"

"Ess hat ein loblich Syndicat A.^o 1723 per Majora Erkent, das kraft alter gewohnheit, wan der H.^{ren} Eheren Gesandten stimmen Zerfallend, der landschreiber Zu Lauwis [=Lugano, z.Z. war dies Karl Franz Moritz von Beroldingen] das Meehr machen möge, welches [1724] wider bestättet worden; und gleichwohl ich [Schön] vorbrachte das wan der H.^r Landvogt [ebenda, z.Z. war dies Aurelian **Zurgilgen**] und H.^r landschreiber in Casibus decernendis interessiert, gutt wäre, in solchem fahl das Meehr Zumachen ein andere verordnung an zu setzen, so ist darauff durch übrige H.^{ren} Eheren Gesandten beschlossen worden, dass zu ieden Zeiten und begebenheit der H.^r Landschreiber dessen befügt sein möge.

10.^{mo} "ist in dem abscheid nicht begriffen"

"Krafft alter Gewohnheit hat man A.^o 1723 Jnsistiert dass bey der umbfrag von der H.^{ren} landvögten verwaltung wegen, wan Sie ihre rechnung ablegen, die H.^{ren} Eherengesandten von gleichem Orth mit

dem landvogt aussstehen sollen. Jst beschlossen worden, dass Es für bas bey der alten Uebung ruhen Solle, dass die Gesandten sollen mit den H.^{ren} Landvögten ihres lobl. Orths ausstehen.

11.^{mo} "ist in dem abscheid nicht begriffen"

"Betreffend ratione des abzug von denen in der Landvogtey Lauwis von Nobile Andrea **Statio** hinderlassnen, und von denen Nobily **Priuli** und **Polani** seinen tochtermännern dermahlen besitzenden gütteren. Jst Zu folg der Mehreren loblichen Orthen Ertheilten Orthsstimmen zu favor denen Nobily Priuli und Polani diss Geschäft bey gelegt worden.¹⁰

12.^{mo} "ist in dem abscheid nit begriffen"

"Betreffend die Jrregularität des Decreten buochs register. Jst dem H.^{ren} landschreiber Zu Lawis anbefohlen worden, solches Decreten Register zu undersuchen und in eine rechte ordnung zu setzen überlassen.¹¹

13.^{ti} Betreffend den anzug des H.^{rn} Eheren Gesandten von Zürich

[Hans Heinrich **Hirzel**] A.^o 1723, das inskünfftig ein H.^{rn} landvogt [in den Gemeinen Herrschaften] Ehe und bevor er seine verwaltung geendet, nit zu gleich Eheren Gesandten sein könne, weilen nit anständig und vill inconvenienzen erfolgen könnten wan ein landvogt zu gleich Eheren Gesandten wäre, wie vor Zwey Jahren mit H.^r [Wolfgang] Damian **Müller** von loblich stand Zug sich zugetragen, welcher landvogt Zu Mendris [von 1720-1722], und [an der Jahrrechnung in Lugano 1722] zu gleich Eheren Gesandter ware, haben die Majora Concludiert, das bis und solange Ein landvogt des Eydts entlassen, sein Cammer rechnung abgelegt, und die landvogteyverwaltung geendet, nicht könne die Function eines Eheren Gesandten vertreten. Jch remonstrirte aber, das MHH^{ren} Jnstru[c]tion geruhe, wie man disses Orths halber sich nicht binden noch hinderen lasse, ohne vorbehalt Einen landvogt Zu Einem Gesandten Zu benambsen, nach deme die sach Sich etwan erreignen möchte.

14.^{to} "ist in dem abscheid nit begriffen"

"Betreffend den anzug Hr.^{rn} Eheren gesandten von Bern [Beat Ludwig **Berseth**] umb das man in denen ahn H.^{ren} Gubernator Zu Meyland [Hieronymus Graf von **Colloredo-Waldsee**] abgelesnen schreiben den Titul /:Padrone Colendis^{mo} :/ gegeben, und Er darwider protestirt, weil die Majora solchen als gewöhnlich und geübten titul approbiert haben. Jst beschlossen worden, dass Es bey Ermelten alten Titul auch verbleiben solle.

15.^{to} "ist in dem abscheid nit begriffen."

"Ermelten H.^{ren} Eheren Gesandten von Bern wider die von denen Closterfr. S.^{tae} Catharinae in Lauwis [=Lugano] erkaufften Fische[n]zen massen solche Käuff an Geistliche und so genante Todter

händ lauth decreten verboten, abgelegte Protestation belangend. Jst in krafft der meherer theil von den loblichen Orthen Ertheilten Orthsstimmen die bewilligung zu gedachtem Kauff beygesezt worden.¹²

16.^{to} "ist in dem abscheid nit begriffen"

"wegen dess H.^{ren} Landschreiber von Lauwis beschehener abbitt, weil Er den von Mehreren H.^{ren} Eheren Gesandten loblicher Catholischer Orthen auffgetragnen befelch wegen des priesters Catenazzi abstraffung an H.^{ren} Bischoffen von Como zu schreiben nicht hette sollen in den abscheid de A.^o 1722 setzen in deme disser befelch aussert der Session gegeben worden und man Ess auff Gnäd. Ratification allerseits hohen Obrigk. darbey bewenden lassen. Jst disses Supra ad Punc[t]um 8^m zu sehen.

17.^{mo} "ist in dem abscheid nit begriffen"

*"wegen den 2. bitt=schreiben und ansuechen Einer Gemeind Zu Coldre [=Coldrerio] im Mendrisischen umb milterung der grossen kösten wegen gesetzter appellation wider Francesco **Verga** Zu Mendris massen ihr Procurator Giulio **Poccobelli** wider gehabten befelch den Handel in Zürich Zu nachtheil disser armen Gemeind verbrichten lassen. Jst diss Geschäft inscio dess loblichen Syndicat durch beyde partheyen Gütiglich beygelegt worden; so aber disses procedieren dem Tribunal [in Mendrisio] etwas mishändlich geschinen, und umb desto meheres misrepetierlich, dieweilen die hohen Obrigkeiten umb hilff Supliciert und angeflehet worden, darüber auch ihre Gnäd. [Herren] Jnstructionen ertheilt solche partey aber gesucht den gebürlichen bericht ausszuweisen, so hat man Nohtwendig zu sein Erachtet ein Jnformation der verlossenheit einzunehmen damit unseren Gnädigen H.^{ren} die Erachtete relation abzustatten können, als hat man gefunden dass der Procurator Pocco Belli sich des Gewalts so ihme durch die Gemeind Coldre A.^o 1715 ertheilt und 1722 Ratificiert, bedient hat, krafft dessen ihme, aber wegen anderm die Gemeind betreffende Geschäftten, zugesagt wäre Mit recht old gütte zu trachtieren nach seinem belieben Zur ruhe der Gemeind, worauff dan Er ein anderen Gewalt a.^o 1722 betreffend die appellation wider Francesco Verga Erhalten krafft dessen Er instruiert wird, die sachen rechtlich zu enden, von dem Minderen richter bis zu dem höheren, mit beyfug dass der ihme A.^{is} 1715 und 1722 auch solle Communiert sein, weilen dan Einige misverstandnuss ersehen und beider seiths begert haben die sach in der gütte und Fründschafft Zu Compromitieren, so hat man ihnen die bewilligung darzu Concediert, mit vorbehalt dass der verglich inappellabiter ruhen solle. NB dieweilen aber die rechten des Tribunals ausgewichen seind worden, so ist auf Jede part per Majora ein philip Sessell Geld gelegt.*

18.vº" *"ist in dem abscheid nit begriffen"*

"Betreffend dissen puncten der Conferenz ist in der Lucerner Relation zu sehen ad Punctum 2.um"

19.no" *"ist in dem abscheid nit begriffen"*

*"Betreffend das bittschreiben Valente und Claudia Ehelüth **Trevani** umb Hoch Obrigkeitliche assistenz, wegen schuld sachen Contra den priester **Pelli** Pfarrh. zu Aranno, welcher wegen seiner Ansprach p[er] 350 thaler de a.º 1708 den Tribunal Zu Lawis abgewichen, und die Sach den H.ren Bischoffen von Como [**Francesco Bonesana**] gezogen, auch alda für sich vom General Vicario, einen Spruch erhalten ohne beschehene Citation. Nach deme Ermelte Valente und Claudia Ehelüth Trevani vor dem loblichen Syndicat umb ihre wehemühtige Klag vorzubringen, Erschinnen, so hat der Procurator des H. pfarh.h.ren Pelli damitt gruntlichere verantwortung vorzubringen umb Ein tag dilation insistiert, da durch Zeit Zu haben Ermelten pfarh.ren auch zu bescheinen können, welches ihme wilfahret ist worden; zu gleich lauffte aber bericht von [jetzigem] H.ren Bischoffen von Como ein das Er die hand biete diss geschäfft zu einem gütlichen Compromis Zu verleitten wollen als hat man solches woll gedulden mögen und dass geschäfft zu Guttem den Valente und Claudia Ehelüth Trevani Recommandiert, mit vorbehalt dass alles ohne infraction der rechten des weltlichen Tribunals geschehen möge."*

20.mo" *"ist in dem abscheid nit begriffen"*

*"Der Gemeind Codolago [=Capolago] bitt betreffend, wegen Einem krafft des Decrets de A.º 1646 Von [jetzigem] H. Landvogt [**Aurelian**] Zur Gilgen von Lawis der Gemeind Codolago angelegten straff p[er] 500 Cronen Auch auff den wirth und schifflüthen umb 500 Cronnen, weilen sie sich dem durch=Zug der Meyländischen Comissarien und Soldaten in 63. personen nit widersetzt /:laut Schribens Sine dato, Sub pum 20mum gezeichnet und dero Landtschreibery alhier wider eingehendiget:/"*

Nachdem der H. landvogt und die Gemeind, auch der wirth und schiffleüth in Contradictoria verhört worden, wobey H. Landvogt Zur Gilgen seine gründ wegen der Gemeind aufferlegte straff auf ein decret de A.º 1646, welches Er aus befelch des fernigen loblichen Syndicat Erneueren, und publicieren hat lassen den 1. ... [September] 1723 setzte, lautend: dass¹³ wan man beisamen mehr, als drey frömbde, unbekante, verdächtige, mit büchsen und verbottenen gewöhren versechene personen seche, man in allen Gemeinden sturm leüten, und sie ein anderen helffen sollen die übelthater zu fangen, und den landvögten einzulifferen; und wan sich disser in gegenwöhr setzen solten, kan man selbige ohne zu erwahrten habende verantwortung umbringen etc. und dis bey der buos von 300 Cronen,

so ieder Gemeinde genommen, und der loblichen Cammer unserer Gnädigen H. und Oberen angewendt werden solle.

als gedachte H. Landvogt, das die Gemeind krafft ermeltem Decrets sich verbunden befande bey ankunfft der 63. kayserlichen [Karl VI.] soldaten und Mayländischen Comissarijs sturm zu leüthen umb das gewehr Zu Ergreifen; in deme solches aber nit geschehen, sonder dem Volckh unterschlupf in der Gemeind geben worden, sey Er befügt die in dem Decret enthaltenen straff von 300. Cronen auf die Gemeind zu setzen; wie dan auch 200 Cronen andere /:so 500. ausmachen:/ weilen niemand von gesagter Gemeind die ankunfft der truppen geleidet habe, zu gnügen dessen Er sich abermaahl auf andere Decreten beziehe, welche vermelden; das¹⁴ wan Einer nicht leyde old aber ein Criminal Sache und Übeltheter dem gebührenten vorgesetzten nit Notificiere, soll Er umb 10. Cronen gestrafft werden, doch aber nach dem der Casus sein werde, dem H.ⁿ Landvogt überlassen Sey, die buos zu steigeren. Auff welches dan durch die Gemeind ist produ[c]iert worden, das H. Landvogt anfangs seiner Regierung [1722] Decretiert habe, wofern¹⁵ Etwas straffwürdiges in einer Gemeind sich eräugnete, und solches nit geleydet, das man die dorfvögt zur verantwortung Ziehen werde; Krafft dessen in dissem durch=Zug der Kayserlichen truppen und Comissarijs die Gemeind nit könne straffwürdig gefunden werden, wohl aber so Etwas fählbars vorbegegangen, der Consul die verantwortung auf sich tragen soll, weilen alle Gemeinds Genossen dessen befelch gehorchen Müssen, als welcher sich allezeit bey den Soldaten gegenwärtig befunden, und mit bester ruhe und zufridenheit mit ihnen Conversiert hat, aus welchem nichts böses zu presumieren gewessen ist, auch kein befelch die leidung anbetreffend von dem Consul ahn die Gemeindslüth Ertheilt worden sey, was aber das Decret de A.º 1646 anbetrefte, als welches zu zeiten verordnet und gemacht worden, da vill Graffen und andere frömbde H.ren in der nachbarschaft mit villen banditen und liederlichen gesind sich aufgehalten haben, extendiere sich der Jnhalt auf verdächtige leüth, aber nicht auf die darmahlige Kayserliche truppen und Comissarien, als welche mit besten friden mit Einer loblichen ... [Eidgenossenschaft] sich vertragen, mehrers seyen auch alle 63 soldaten, Spiren und Comissarijs auf der garnison von Como zu sein Erkant gewesen, das auf kein weis solche hätten sollen für Suspect angesehen werden, auch desto weniger verdächtig, weilen solche über das Mendrische gemarschiert seind ohne widerstand. Ferners verdeütet H.^r Landvogt Zur Gilgen dass die beweg=ursach so in veranlasset den wirth und schiffleüth von Codolago umb 500. Cronen zustraffen sey, dieweilen der Ersteren obgemelten 63. Kayserlichen Soldaten, Spiren und

Comissarien, ohne Erlaubnus 3. stund lang in seinem hauss aufenthalt gegeben und sie alimentiert, auch kein partipation dessen Ertheilt, dass dahero der loblich regierenden Orthen Teritorio Grosen schaden hätten können zugefügt werden, wobey auch die Hoch Obrigkeitliche Reputation und Autorität in verdacht gesetzt, und dero Interesse aussert Acht geschlagen umb dass Eigene zu äuffnen; welchem nachgeahrtet auch haben die schifflüth zu schmach dero hohen Landts Fürst, welche auf Erstes begehren des Saltz Comissarij gantz geneigt ihme ihre schiffer ohne ausred, vorbehalt old widerstand zu diensten sambt ihrer mühewalt zugesagt obgleich wohl Er sich verlauten hat lassen das sie ihn sambt der Soldaten gegen Morcotte /:schweitzerische Territorium:/ führen solten, und auf ihre anfrag, was sein vorhaben häge, geantwortet Er könne solchen nicht offenbahren bis das er sich Mitten auf dem [Luganer-]See befinde, aus welchem dan vill nachtheilhaftigs der Hohen Obrigkeiten hätte sollen geschöpft werten, onahngesehen aber der vorstehenden gefahren, haben sie ihn nach belieben gefürt gegen Morcotte, und bey nähe des dorffs, hat Er Erst begert, man solle ihn sambt seinem Volckh nacher Prusin pian [=Brusimpiano] setzen alwo Er wegen der Saltz Jmpressa zu schaffen habe, alwo sie ausgeschiffet und den schifflüthen ihr belöhnung Ertheilt. Auff welches der wirth und schifflüth geantwortet die Teritorial Violation der obgemelten völckher sey ihnen unbewust gewesen, und deren durch Marsch desto weniger Suspect vorkommen, weilen selbige schon 6: Meylen wegs durch das Mendrisische gebiet gemarschirt der mehrere theil auch ihnen bekant war auch der geschworne dorffvogt, wehrenter auffenthalt in Codolago ihnen beygewohnt, der sich zu Erst annerbotten habe solche völckher über den See zu führen wollen wie dan Er auch gethan und dafür den lohn gleich den übrigen so allein sein Exempel immitiert haben, Empfangen; Es sey auch ihnen laut Decreten allein verboten banditen und verdächtige lüth zu führen, und zu alimentieren, für welche disse truppen und Comissarien bey solchen fridens Zeiten nicht hätten können angesehen werden. Aus welchem per Majora die Gemeind, der wirth und schifflüt seind der ihnen von H.^r landvogt auferlegten straff, liberiert worden; weilen aber der geschworne dorffvogt Ermanglet hat dissen durch Zug Zu leyden, auch ohne beschwert ihnen hat hand annerbotten sie über den see zu führen ohne Erlaubnuss der Einten noch des anderen fählers der H: landvogt nicht annonciert hat, so ist Er Zu Exempel einen anderen umb 60 Cronen gestrafft worden. Zu Nützen der hoch Obrigkeitlichen Cammer und für zwey philip Sesselgeld, damit aber in das künfftige solche inconvenienzen mögen abgesetzt werden, das krafft Eines newens Decrets sollen in allen gemeinden publiciert werden, dass die underthanen krafft ihr habenden

Pflicht alles und Jedes den dorffvögten anzeigen sollen, der dorffvogt aber krafft seines Eyds den H.ren landvögten."

"NB. Disse Nachvolgende Puncten Seind nicht in Meiner Instruction begriffen gewesen, welche sich Eröugent haben in wehreten loblichen Syndicat und in dem abscheid darvon Meldung gethan wird durch nachgesetzte Puncten."

"Als P.um 6.tum Nach deme wir vernommen, dass in ledst verwichnem lauwiser Jahr Märcht durch ein publicierten ruoff auf anhalten der Lawyser dollmetschen denen frömbden verboten worden zu Dollmetschen, wofern sie nit bürgschafft geben thuen, und das sie sich dessen höchstens beschwert, in deme ess wider ihre freiheit, und alten gewohnheit Seye, so sie seit 200 und mehr iahren imperturbierlich genossen, zu mahlen auch so wohl die Eydtgen[össischen] als frömbde Kaufflüth der ienigen dollmetschen nach belieben sich bedienen, so ihnen bekant, und zu welchen sye das mehrere vertragen haben, und nit allein an die Lawyser dollmetschen allein gebunden sein wollen, welche ein gleiches schon A.º 1669. und andere mahl tentiert, aber abgewissen worden, wie dan der H. Landvogt Zur Gilgen in ledst verschinnen Jahrmärckht auf anhalten der Eydtgen. Kaufflüthen bemeltem ruoff als den Gemeinen Comercio nachtheilig widerumb aufgehbt, und einem jeden die freyheit gelassen wie vor altem hero zu dollmetschen; alls wir nun hierüber unsere reflexionen walten lassen, haben wir Erkent, dass dise verloffeneheit in den abscheid gesetzt werde, in dessen auf nächst künfftigen Jahrmärckht vermelter vor Einem Jahr publicierter hernach aber auf anhalten der Eydtgen. Kaufflüthen aufgehobnen ruoff nit solle ausgekündt werden, sonder als bey der alten gewohnheit verbleiben."¹⁶

- 1) Dieser war der Gatte von **Maria Anna Genoveva** Zurlauben.
- 2) Der Beginn der Notizen, d.h. die Punkte 1 bis 4 sowie der Beginn des Punktes 5 fehlen.
- 3) Zum Hintergrund s. EA VII 1, 1088 Art. 237.
- 4) s. HBLS V 650 unter Nr. 19
- 5) Zum Hintergrund s. EA VII 1, 1088 Art. 238.
- 6) s. ebenda 1066 Art. 83
- 7) s. ebenda 1066 Art. 84
- 8) s. Anm. 6
- 9) s. ebenda 1107 Art. 385
- 10) s. ebenda 1087 Art. 235f.
- 11) Zum Hintergrund s. ebenda 1085 Art. 215.
- 12) Zum Hintergrund s. ebenda 1101 Art. 346f.
- 13) Von hier weg bis zu: "angewendt werden solle" ist der Text unterstrichen.
- 14) Von hier weg bis zu: "die buos zu steigeren" ist der Text unterstrichen.
- 15) Von hier weg bis zu: "verantwortung Ziehen werde" ist der Text unterstrichen.
- 16) s. ebenda 1089 Art. 254

Wohl aus dem Besitz des Zuger Stadtschreibers, **Plazidus Beat Kaspar Anton** Zurlauben - AH 144, 53-56